

Amtsblatt

für die

Gemeinde Rangsdorf



4. Jahrgang

Rangsdorf, 25.08.2006

Nr. 12

Seite 1

Inhalt

Seite

- | | | |
|----|--|-------|
| 1. | <i>Bekanntmachung über die Auslegung von Planungsunterlagen für das Anhörungsverfahren im Planergänzungsverfahren zur Ergänzung des Planfeststellungsbeschlusses zum Ausbau des Verkehrsflughafens Berlin-Schönefeld vom 13. August 2004</i> | 2 – 3 |
| 2. | <i>Änderung der Grundstücknummern im Fontaneweg in Rangsdorf – Anhörung nach § 28 VwVG</i> | 3 |

Herausgeber: Gemeinde Rangsdorf, Der Bürgermeister, Ladestraße 6, 15834 Rangsdorf

Das Amtsblatt für die Gemeinde Rangsdorf erscheint nach Bedarf und kann zu den bekannten Öffnungszeiten in der Bibliothek der Gemeinde Rangsdorf, Seebadallee 45, der Bibliothek im Ortsteil Groß Machnow, Dorfstraße 15C und in der Gemeindeverwaltung Rangsdorf, Ladestraße 6 – Sachgebiet Öffentlichkeitsarbeit eingesehen werden.

Einzelne Exemplare sind kostenfrei in der Gemeindeverwaltung Rangsdorf – Sachgebiet Öffentlichkeitsarbeit erhältlich, bei Postzustellung gegen Erstattung der Portokosten.

Im Internet unter www.rangsdorf.de steht das Amtsblatt der Gemeinde Rangsdorf kostenfrei als Download zur Verfügung.

Amtliche Bekanntmachungen

Gemeinde Rangsdorf
- Der Bürgermeister -
Ladestraße 6
15834 Rangsdorf

Bekanntmachung

über die Auslegung von Planunterlagen für das Anhörungsverfahren im Planergänzungsverfahren zur Ergänzung des Planfeststellungsbeschlusses zum Ausbau des Verkehrsflughafens Berlin-Schönefeld vom 13. August 2004 (MSWV, Az.: 44/1-6441/1/101)

Auf Veranlassung der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg wird Folgendes bekannt gemacht: Entsprechend dem Vorbehalt im vorbenannten Planfeststellungsbeschluss wird im ergänzenden Verfahren über die konkreten Einzelmaßnahmen in der Zülowniederung zur Kompensation des naturräumlichen Eingriffs durch den Ausbau des Verkehrsflughafens entschieden. Die Flughafen Berlin-Schönefeld GmbH hat auch namens der DB Netz AG und der DB Station & Service AG für das oben genannte Vorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nach §§ 8 ff LuftVG¹ i.V.m. dem VerkPBG² und § 73 VwVfGBbg³ beantragt. Für das Vorhaben werden Grundstücke in den Gemarkungen Rangsdorf und Groß Machnow in der Gemeinde Rangsdorf beansprucht. Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit vom

18. September 2006 bis zum 17. Oktober 2006

während der Dienststunden

Montag	von 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag	von 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr
Mittwoch	von 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr
Donnerstag	von 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr
Freitag	von 8.00 bis 12.00 Uhr

sowie nach telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten in der Gemeinde Rangsdorf, Zimmer 17, Ladestraße 6 in 15834 Rangsdorf zur allgemeinen Einsichtsnahme aus.

¹ LuftVG – Luftverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.03.1999 (BGBl. I S. 550), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Anpassung luftversicherungsrechtlicher Vorschriften vom 19. April 2005
² VerkPBG - Gesetz zur Beschleunigung der Planungen für Verkehrswege in den neuen Ländern sowie im Land Berlin vom 16.12.1991 (BGBl. I S. 2174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2005 (BGBl. I S. 3691)
³ VwVfGBbg - Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2004 (GVBl. I/04 S. 78)

Hinweise:

Jeder, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Beendigung der Auslegung, das ist bis zum **01. November 2006** bei der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg, Hauptsitz beim Landesamt für Bauen und Verkehr, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten (Telefon: 03342 355 332, Fax: 03342 355 170 oder 03342 355 666) oder bei der Gemeinde Rangsdorf Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift zum Aktenzeichen 1138-6441/1/105 erheben. Die Einwendungen müssen den geltend gemachten Belang und das Maß ihrer Beeinträchtigungen sowie Namen und Anschrift des Einwenders erkennen lassen. Mit Ablauf dieser Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen. Maßgeblich für die Wahrung der Frist ist der Tag des Eingangs der Einwendung, nicht das Datum des Poststempels.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben. Dies gilt auch, soweit die Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben.

Amtsblatt

für die Gemeinde Rangsdorf / 4. Jahrgang / Nr. 12 vom 25.08.2006

Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden ggf. in einem Termin erörtert, der zu gegebener Zeit noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Teilnahme an dem Erörterungstermin ist den Beteiligten freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die der Anhörungsbehörde zu den Akten zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Kosten, die durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet.

Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht im Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

Es können nur Einwendungen Berücksichtigung finden, die sich auf den Gegenstand der ausgelegten Unterlagen für das ergänzende Planfeststellungsverfahren beziehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass keine Eingangsbestätigungen zu den Einwendungen versendet werden.

Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die zuständige Planfeststellungsbehörde (Ministerium für Infrastruktur und Raumordnung des Landes Brandenburg, Henning-von-Tresckow-Str. 2-8, 14467 Potsdam) entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Vom Beginn der Auslegung des Planes an tritt die Veränderungssperre nach § 8a LuftVG in Kraft.

gez. Rocher
Bürgermeister

Änderung der Grundstücksnummern im Fontaneweg in Rangsdorf – Anhörung nach § 28 VwVG

Auf Grund der Bebauung des ehemaligen Feldes gegenüber vom Gymnasium in Rangsdorf und der Eingliederung der entstehenden Grundstücke in die umliegenden Straßen kann die vorhandene Nummerierung im Fontaneweg in Rangsdorf in der jetzigen Form nicht weiter geführt werden. Es ist beabsichtigt, die Grundstücksnummerierung im Fontaneweg auf der Grundlage der Ordnungsbehördlichen Verordnung der Gemeinde Rangsdorf zur Regelung der Grundstücksnummerierung vom 08.05.06 teilweise zu ändern. Die beabsichtigte neue Nummerierung kann innerhalb der Dienstzeiten der Gemeindeverwaltung im Ordnungsamt der Gemeinde Rangsdorf eingesehen werden. Nach § 28 VwVfGBbg wird Ihnen hiermit Gelegenheit gegeben sich mündlich oder schriftlich bis zum 08.09.06 gegenüber der Gemeinde Rangsdorf, Ordnungsamt, Ladestr. 6 in 15834 Rangsdorf zur beabsichtigten Änderung der Grundstücksnummerierung zu äußern.